

Geplante Satzungsänderung

Die in der letzten Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung wurde in dieser Form vom Amtsgericht Paderborn nicht genehmigt.

Bemängelt wurden die folgenden Ausführungen:

1. § 2 Zweck des Vereins.

Die geänderte Satzung sah eine Ergänzung des Satzungszweckes um die Förderung des Völkerverständigungsgedankens vor.

Dagegen sollten die folgenden Zwecke entfallen:

- Wahrnehmung der Belange des südlichen Stadtteils
- Förderung der Eintracht der Bewohner des südlichen Stadtteils
- Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung
- Förderung mildtätiger Zwecke
- Durchführung von Altnachmittagen
- Betreuung von Waisenkindern
- Beteiligung an Beerdigungen

Damit läge eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes vor. Da die bisherige Satzung jedoch nicht ausdrücklich eine Änderung des Zweckes durch Mehrheitsbeschluss vorsieht, wäre für die Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

Der Zweck des Vereins soll daher unverändert aus der Fassung der Satzung aus 2004 übernommen werden, im Bewusstsein, dass hier Tätigkeiten festgeschrieben sind, die der Südliche Schützenbund nicht mehr wahrnehmen kann.

2. § 8 Der Geschäftsführende Vorstand

Nach § 8 Absatz 1 besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem 1.Vorsitzenden (Oberst), dem 2.Vorsitzenden (Major), dem Rendanten, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

Im Widerspruch dazu steht § 8 Absatz 2, wonach der geschäftsführende Vorstand aus fünf, mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

Der Passus „mindestens aus drei Mitgliedern“ wird ersatzlos gestrichen.

3. § 14 Die Mitgliederversammlung

- a) Nach § 14 Absatz 1 soll die Mitgliederversammlung aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Diese Beschränkung ist nicht zulässig. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied zu sein, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht.

Das Wort „stimmberechtigten“ ist ersatzlos zu streichen.

- b) Nach § 14 Absatz 5 der Satzung soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 Mitgliedern stattfinden. Da durch diese Bestimmung ein Minderheitenrecht begründet werden soll, darf die Satzung das Minderheitenrecht nicht schmälern.

Die notwendige Minderheit darf jedoch nicht abstrakt zahlenmäßig (wie hier 50 Mitglieder), sondern muss anteilig (z.B. 1/3 oder 30% der Mitglieder) bezeichnet werden.

Über diese Punkte soll in der anstehenden Generalversammlung abgestimmt werden.